



DEGA-Lärmschutzpreis Preisverleihungsordnung

1. Der DEGA-Lärmschutzpreis soll zu einem besseren Lärmbewusstsein beitragen und die Sammlung innovativer Lösungen für den Lärmschutz bereichern. Der Preis bezieht sich auf umgesetzte, innovative Maßnahmen, Technologien und Konzepte zum Schutz vor Umgebungslärm (Straßen-, Schienen- und Luftverkehr, Gewerbe- und Freizeitlärm usw.) mit dem Schwerpunkt auf Lärmschutzmaßnahmen im öffentlichen Raum (die den Außenpegel mindern bzw. psychoakustische Größen optimieren) und dem Schutz „Ruhiger Gebiete“. Die Maßnahmen, Produkte oder Konzepte können technische, planerische, organisatorische oder rechtliche Aspekte umfassen. Es gibt jeweils einen Sieger-Beitrag pro Ausschreibung.

2. Die Zielgruppe für die Wettbewerbsbeiträge und für die Wettbewerbsergebnisse wird sehr weit gefasst (Stadtverwaltungen, Verbände, Fachplanerinnen und Fachplaner, Bürgerinnen und Bürger). Alle Interessierten sind antragsberechtigt.

3. Die Bewerbungsunterlagen sollen per E-Mail oder schriftlich an die DEGA-Geschäftsstelle eingereicht werden und sollen aus einem max. vierseitigen Bewerbungsschreiben bestehen, das die folgenden Punkte behandelt:

- Angaben zur einreichenden Person/Gruppe/Institution
- Beschreibung der Maßnahme, der Technologie oder des Konzepts
- Innovativer Charakter der Maßnahme

Wünschenswert sind zusätzliche Informationen zu

- den Wirkungen der Maßnahme,
- den Kosten,
- dem Stand der Umsetzung und Lösung der aufgetretenen Probleme,
- der Übertragbarkeit,
- der Akzeptanz,
- und zu weiteren positiven Wirkungen.

4. Die Ausschreibung des Preises erfolgt jeweils auf der Webseite der DEGA und im Akustik Journal. Das Ende der Bewerbungsfrist wird im Ausschreibungstext bekannt gegeben. Die erstmalige Ausschreibung erfolgt im Oktober 2020 mit einer Bewerbungsfrist bis zum 31.01.2021.

5. Die Jury setzt sich aus sechs Personen zusammen: drei aus Gremien der DEGA (z. B. DEGA-Vorstand, ALD-Leitung, Fachausschuss Lärm: Wirkungen und Schutz) und drei externe (z. B. Umweltbundesamt, Bundesländer, Deutscher Städtetag). Der DEGA-Vorstand bestimmt auf Vorschlag der ALD-Leitung die Mitglieder der Jury bis Ende Oktober 2020. Es ist darauf zu achten, dass die Jurymitglieder nicht befangen sind. Befangenheit liegt vor, wenn ein Jurymitglied in den letzten 6 Jahren mit einem der Antragstellenden kooperiert oder gemeinsam Projekte umgesetzt hat. In diesem Fall enthält sich das Jurymitglied von der Entscheidung über den entsprechenden Antrag. Wird der entsprechende Antrag in die Endauswahl der drei vielversprechendsten Anträge aufgenommen, ist das Jurymitglied für die finale Entscheidung durch einen Vertreter derselben Jurygruppe ohne Befangenheit zu ersetzen. Die Jury achtet darauf, mit ihrer Wahl Werbung für bestimmte Firmen zu vermeiden. Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit, und sie benennt

einen Gewinner-Beitrag nur bei ausreichender Qualität und Anzahl der eingereichten Beiträge. Die Jury behandelt ihre Entscheidungen und Begründungen vertraulich.

Der Vorstand der DEGA trifft die finale Entscheidung über den Preis.

6. Die Preisverleihung erfolgt jeweils zum Tag gegen Lärm, zum ersten Mal im April 2021, auf einer geeigneten Veranstaltung oder auch am Ort der prämierten Lösung.

Die Auszeichnung erfolgt über eine Urkunde mit einer Würdigung der Beispielhaftigkeit der eingereichten Arbeit und der öffentlichkeitswirksamen Publikation des Gewinner-Beitrags in einer Pressemitteilung der DEGA, auf den Webseiten der DEGA und Vorstellung der Gewinnerlösung in einem Kurzaufsatz im Akustik Journal und dem ALD-Newsletter.

Die eingereichten Arbeiten werden auf der Internet-Seite des ALD eingestellt. Angestrebt wird eine einheitliche Dokumentation, die als pdf-Datei heruntergeladen werden kann.

7. Der Wettbewerb wird in der Startphase alle zwei Jahre ausgelobt.

8. Alle eingegangenen Vorschläge werden nur in dem Jahr berücksichtigt, für das sie eingereicht wurden. Eine erneute Berücksichtigung in einem der Folgejahre bedarf der schriftlichen Erneuerung des Vorschlags und einer aktualisierten Begründung.

9. Der Rechtsweg zur Anfechtung der Preisvergabeentscheidung ist ausgeschlossen.

10. Die im Preisverleihungsverfahren anfallenden elektronischen oder schriftlichen Unterlagen werden in der Geschäftsstelle der DEGA entsprechend den Datenschutzbestimmungen der DEGA aufbewahrt.

Berlin, den 09. Oktober 2020

Deutsche Gesellschaft für Akustik e. V.
Der Präsident